

Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume

(Anlagenbenützungsverordnung)

vom 14. August 2012

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²,

b e s c h l i e s s t:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Benützung und die Bewirtschaftung der Anlagen der Stadt Zug. Für Schulanlagen ist der Geltungsbereich beschränkt auf die ausserschulische Benützung.

² Bei der Benützung und der Bewirtschaftung der Anlagen besonders berücksichtigt werden die Interessen von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen (Stadtzuger Vereine), die insbesondere auf den Gebieten Bildung, Kultur, Politik, Jugend- und Breitensport sowie Gesundheit tätig sind.

³ Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten alle im Eigentum der Stadt Zug stehenden Sportanlagen, Mehrzwecksäle, Schulanlagen sowie Militär- und Zivilschutzräume gemäss Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, ausgenommen die Eissportanlagen und die öffentlichen Hallenbäder.

¹ BGS 171.1

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 2

Grundsätze für die Anlagenbenützung

¹ Die Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

² Die Anlagen sowie deren Einrichtungen und Geräte dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach der Benützung sind die Anlagen - Einrichtungen und Geräte eingeschlossen - wie übernommen zurückzugeben.

³ Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen an den Anlagen, Einrichtungen und Geräten weder Änderungen vornehmen noch Unterhalts- oder Instandstellungsarbeiten ausführen.

⁴ Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der für die Anlage verantwortlichen Person zu melden.

⁵ Den Anordnungen der für die Anlage verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

§ 3

Benützungsordnungen

¹ Bei Bedarf erlässt die zuständige Abteilung eine Benützungsordnung, welche allfällige Besonderheiten der Anlagenbenützung festlegt. Zuständig sind:

- a) die Abteilung Sport für die Sportanlagen;
- b) die Abteilung Stadtschulen für die Schulanlagen;
- c) die Abteilung Immobilien für die Mehrzwecksäle sowie die Militär und Zivilschutzräume.

² Die Benützungsordnung kann bestimmen, dass einzelne Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nur unter Aufsicht von handlungsfähigen Personen oder von ausgebildeten Instruktorinnen bzw. InstruktorInnen benützt werden dürfen.

³ Die zuständige Abteilung bestimmt die Öffnungszeiten der Anlagen bzw. die Zeiten, während denen die Anlagen zur ausschliesslichen Benützung vergeben werden.

§ 4 Öffentliche Veranstaltungen

¹ Für öffentliche Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.

² Den Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu empfehlen. In Inseraten und auf Plakaten ist folgender Text aufzunehmen: „Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen; keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten“ bzw. „Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten beschränkt“.

³ In den Anlagen sowie in deren unmittelbarer Umgebung darf keine Werbung für alkoholische Getränke und für Raucherwaren gemacht werden.

⁴ Für öffentliche Veranstaltungen hat die Nutzerin oder der Nutzer nachzuweisen, dass sie bzw. er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

§ 5 Ausschliessliche Benützung im Allgemeinen

¹ Die Vergabe von Anlagen zur ausschliesslichen Benützung kann für eine einzelne Veranstaltung (Einzelbelegung) oder für eine wiederkehrende Benützung zu bestimmten Zeiten (Dauerbelegung) erfolgen.

² Die Vergabe liegt im Ermessen der zuständigen Abteilung. Diese lässt sich bei ihrem Entscheid in der Regel von der nachstehenden Rangreihenfolge leiten:

- a) Stadtverwaltung, insbesondere Stadtschulen Zug;
- b) Stadtzuger Vereine und andere gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Zug;
- c) andere Organisationen oder Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Stadt Zug;
- d) Kanton Zug, auswärtige Gemeinden, Kantone, Organisationen oder Personen.

§ 6

Benützungsgesuche

¹ Gesuche um die ausschliessliche Benützung von Anlagen oder Teilen davon sind frühzeitig bei der zuständigen Abteilung einzureichen.

² Die zuständige Abteilung legt bei Bedarf die Einzelheiten für die Gesuchseinreichung in der Benützungsordnung oder einem Merkblatt fest.

§ 7

Benützungsgebühr

¹ Für die ausschliessliche Benützung der Anlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Massgebend für die Gebührenbemessung sind die durch die Anlagenbenützung entstehenden Kosten.

² Erbringt die Nutzerin oder der Nutzer Leistungen im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Kultur, Jugend- und Breitensport sowie Gesundheit in der Stadt Zug, kann die Benützungsgebühr angemessen herabgesetzt oder ganz darauf verzichtet werden.

³ Der Stadtrat legt die Benützungsgebühren im Rahmen eines separaten Beschlusses fest. Dieser Beschluss wird als Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

§ 8

Benützungsvereinbarung

¹ Für die ausschliessliche Benützung von Anlagen oder Teilen davon schliesst die zuständige Abteilung mit der Nutzerin bzw. dem Nutzer in der Regel eine Benützungsvereinbarung ab.

² Im Rahmen der Benützungsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Einzelheiten der Anlagenbenützung festgelegt.

³ Bei Dauerbelegung hat die Nutzerin oder der Nutzer der vergebenden Abteilung zu melden, wenn sie bzw. er die Anlage nicht mehr benötigt.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann die Benützung ausgesetzt oder die Benützungsvereinbarung von der vergebenden Abteilung vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9

Betrieb und Unterhalt der Anlagen

¹ Für den Betrieb der Anlagen, insbesondere für die Belegungsplanung und die Vergabe zur ausschliesslichen Benützung, sind zuständig:

- a) die Abteilung Sport für die Sportanlagen;
- b) die Stadtschulen für die Schulanlagen;
- c) die Abteilung Immobilien für die Mehrzwecksäle und die Schutzräume.

² Für Turn- und Sporthallen, die zu einer Schulanlage gehören, bleibt während der Belegungszeiten durch die Schule die Zuständigkeit der Stadtschulen vorbehalten.

³ Der betriebliche Unterhalt, mit Ausnahme der Hauswartung der Schulanlagen, obliegt der Abteilung Immobilien.

§ 10

Sanitätszimmer

¹ Sofern vorhanden, stehen die Sanitätszimmer den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung.

² Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.

§ 11

Haftung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Mobiliar absichtlich oder fahrlässig verursachen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

² Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979³.

³ BGS 154.11

³ Ist die Benützung der Anlagen aus technischen, betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich, ist die Stadt Zug weder verpflichtet, Realersatz anzubieten noch Schadenersatz zu leisten.

§ 12 Benützungsverbot

Bei schwerwiegender oder wiederholter Widerhandlung gegen diese Verordnung oder gegen eine Benützungsordnung im Sinne von § 3 dieser Verordnung kann der Stadtrat gegen die verantwortlichen Personen oder Organisationen ein Verbot der Anlagenbenützung verfügen.

§ 13 Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den Bestimmungen der einzelnen Benützungsordnungen im Sinne von § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird in Anwendung von § 8 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Februar 1981⁴ mit Busse bestraft.

§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) StRB betreffend Benützung der Küche in der Turnhalle Oberwil vom 27. November 1973⁵;
- b) Verordnung über Betrieb, Benutzung und Wartung des Musikschulzentrums Neustadt I vom 18. Juli 1978⁶;
- c) StRB betreffend Belegung freier Stunden in städtischen Turnhallen durch die Kantonsschule Zug vom 18. Mai 1982⁷;

⁴ BGS 311.1

⁵ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S. 158

⁶ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 4, S. 264

⁷ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 5, S. 143

- d) StRB betreffend Benutzungsgebühren für Tonstudio Neustadt vom 14. April 1992⁸;
- e) StRB betreffend Benützungsgeldern; Anpassung (Schulzimmer, Aulen Singsäle, Musikräume etc.) vom 17. September 2002⁹;
- f) StRB betreffend Benützungsgeldern für Räume in Schulanlagen vom 8. Juli 2003¹⁰;
- g) StRB betreffend Benützungordnung für Mehrzwecksäle der Stadt Zug vom 14. Dezember 2004¹¹;
- h) Verordnung über die Benützung der Sportanlagen in der Stadt Zug vom 25. Januar 2005¹²;
- i) StRB betreffend Mehrzwecksäle der Stadt Zug: Benützungsgeldern, Einführung von Pauschalen vom 13. Juni 2006¹³.

Zug, 14. August 2012

Stadtrat von Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

⁸ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 82

⁹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 357

¹⁰ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 41

¹¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 129

¹² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 142

¹³ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 264